

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)

1. Leistungsverzeichnis, Widersprüche unter den Vertragsbestandteilen (§ 1)

Dem Vertragsverhältnis Wenn der Auftragnehmer für sein Angebot eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung benutzt hat, ist allein der Wortlaut des vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnisses verbindlich. Sollten unter den Vertragsbestandteilen oder innerhalb der einzelnen Vertragsbestandteile bezüglich des Leistungsumfanges und der Art und Weise der Ausführung Widersprüche bestehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hierauf in Textform hinzuweisen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich, spätestens vor der Ausführung der betroffenen Leistung aufzufordern, die Unstimmigkeiten in der Leistungsbeschreibung zu klären und eine Entscheidung über Art und Umfang der tatsächlich geforderten Leistung zu treffen. Der Auftraggeber bestimmt in diesem Fall die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung innerhalb des sich aus den Vertragsbestandteilen ergebenden Rahmens nach billigem Ermessen. Bei allen anderen Regelungen gilt bei Widersprüchen unter den Vertragsbestandteilen die in Ziff. 1 der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) vorgegebene Reihenfolge.

2. Wahlpositionen, Bedarfspositionen (§ 1) / Technische Regelwerke (§ 1 Abs. 2)

Soweit im Leistungsverzeichnis bei den Positionen kein Gesamtpreis, sondern nur ein Einheitspreis angegeben ist, handelt es sich um Bedarfspositionen. Dies gilt auch, wenn zwar Mengen und ein Gesamtpreis genannt sind, die Position im Auftragsleistungsverzeichnis aber als Bedarfsposition bezeichnet ist. Liegt einer zwischen den Parteien geschlossenen Rahmenvereinbarung ein Leistungsverzeichnis oder ein Angebot des Auftragnehmers zu Grunde, handelt es sich bei allen in diesem genannten Positionen um Bedarfspositionen, auch wenn Mengen oder Gesamtpreise bei den Positionen genannt werden.

Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Ob und inwieweit Bedarfs- oder Alternativpositionen zur Ausführung gelangen, entscheidet der Auftraggeber während des Bauablaufs. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann er eine solche Entscheidung des Auftraggebers für seine Material- und Personaldisposition benötigt.

Bei ganzer oder teilweiser Nichtbeauftragung von Eventualpositionen (Bedarfspositionen) schuldet der Auftraggeber insoweit nur die Vergütung für tatsächlich erbrachte Leistungen. Vergütung, Mehrkosten oder Schadensersatzansprüche für entfallene Leistungen können nicht gefordert werden. Dasselbe gilt wenn Bedarfspositionen nicht in der im Leistungsverzeichnis angegebenen Menge zur Ausführung gelangen. In den Vertragsbestandteilen genannte technische Regelwerke sind zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4.

3. Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen (§ 1 Abs. 3 und Abs. 4)

3.1 Begehrt der Auftraggeber eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs (§ 650 b Abs. 1 Nr. 1 BGB) oder die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist (§ 650 b Abs. 1 Nr. 2 BGB) hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber innerhalb von 10 Tagen ein Angebot über die Mehr- und Mindervergütung für die begehrte Änderung zu unterbreiten. Wird die Änderung des vereinbarten Werkerfolgs begehrt, ist der Auftragnehmer zur Erstellung des Angebotes nur dann verpflichtet, wenn ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Der Auftragnehmer hat zudem Gelegenheit innerhalb der vorgenannten Frist dem Auftraggeber einen Alternativvorschlag zu der begehrten Änderung zu unterbreiten; dieser muss mit einem Angebot über die Mehr- und Mindervergütung für die Ausführung der Alternative verbunden sein. Die Verpflichtung zur Vorlage eines Angebotes über die Mehr- und Mindervergütung für die vom Auftraggeber begehrte Änderung bleibt auch dann unberührt, wenn der Auftragnehmer einen Alternativvorschlag unterbreitet.

Einigen sich die Parteien über die Änderung und die Mehr- und Mindervergütung, hat der Auftragnehmer unverzüglich mit der Ausführung der geänderten Leistung zu beginnen und diese in angemessener Zeit fertigzustellen.

Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, die Änderungsleistung in Textform anzuordnen, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb der oben genannten Frist einen Alternativvorschlag zum Änderungsbegehren vorlegt oder die Parteien innerhalb von 15 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens keine Einigung über die Änderung und / oder die Mehr- und Minderkosten der Planung erzielt haben. Der Auftragnehmer kann bei der Anordnung von Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs der Befolgung verweigern, wenn ihm die Ausführung unzumutbar ist.

3.2 Der Auftraggeber ist darüber hinaus berechtigt, Anordnungen zu treffen, die den Bauablauf und die Bauzeit betreffen oder auf diese Einfluss nehmen, soweit dies der Einhaltung der mit dem Auftragnehmer vereinbarten Zwischen- oder Fertigstellungsfristen und / oder der Erreichung des für das Gesamtbauvorhaben vorgesehenen Fertigstellungstermins dient. Im Rahmen dieses bauzeitbezogenen Anordnungsrechts kann der Auftraggeber auch Festlegungen über die Reihenfolge einzelner Abschnitte der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen treffen. Bei der Ausübung des bauzeitbezogenen Anordnungsrechts hat der Auftraggeber nach billigem Ermessen Rücksicht auf die berechtigten Interessen des Auftragnehmer zu nehmen; der Auftragnehmer muss eine solche Anordnung nicht befolgen, soweit sie für ihn unzumutbar ist.

3.3 Zu solchen Änderungen und Anordnungen i.S.v. Ziff. 3.1 und 3.2 ist nur der Auftraggeber selbst berechtigt, es sei denn, er hat gegenüber dem Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich einen insoweit Bevollmächtigten benannt. Der Bauleiter des Auftraggebers erteilt die technischen Anordnungen auf der Baustelle. Ansonsten ist der Bauleiter des Auftraggebers und die anderen Mitarbeiter der vom Auftraggeber beauftragten Planungsbüros nicht bevollmächtigt, den Auftraggeber rechtsgeschäftlich zu verpflichten.

3.4 Ist der Auftragnehmer der Auffassung, dass ihm die Ausführung eines Begehrens des Auftraggebers zur Änderung des vereinbarten Werkerfolgs (Ziff. 3.1) unzumutbar ist, hat er dies der Auftraggeberin unverzüglich in Textform unter genauer Angabe der Unzumutbarkeitsgründe mitzuteilen.

3.5 Trifft der Auftraggeber eine Anordnung, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den vorgesehenen Bauablauf oder die vorgesehene Bauzeit für die Leistungen des Auftragnehmers auswirkt, und sieht sich der Auftragnehmer trotz aller ihm zu Gebote stehenden Möglichkeiten (z.B. Abzug von Arbeitskräften und Gerät von anderen Baustellen; Einsatz von Nachunternehmern usw.) z.B. wegen nicht ausreichender technischer oder personeller Kapazitäten nicht in der Lage, der Anordnung Folge zu leisten oder sie ihm unzumutbar ist, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss die Situation des Auftragnehmers und die Unzumutbarkeitsgründe so detailliert darstellen, dass der Auftraggeber in die Lage versetzt wird, ggf. die Anordnung unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers anzupassen.

3.6 Ist der Auftragnehmer der Auffassung, dass eine vom Auftraggeber angeordnete Änderung des Bauentwurfs oder geänderte bzw. zusätzliche Leistung die Ausführung seiner Leistungen verzögert oder sich auf die vertraglich vereinbarten Termine auswirkt, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen und diese Auswirkungen im Einzelnen mit ihren zeitlichen Folgen darzulegen. Es gilt Ziff. 8 dieser ZVB entsprechend.

4. Preisermittlungen

4.1 Die Vergütungsfolgen von Änderungen und Anordnungen nach Ziff. 3.1 und 3.2 richten sich nach den Regelungen des Vertrages, seiner Bestandteile und soweit diese hierzu keine Regelungen enthalten nach § 650 c BGB bei Anordnungen nach Ziff. 3.2 in entsprechender Anwendung.

4.2 Für die nach Ziff. 4.1 vorzulegenden Angebote für eine Vergütungsanpassung oder eine zusätzliche Vergütung gilt folgendes:

Benötigt der Auftragnehmer für die Erstellung des Angebotes Planungsunterlagen, in denen die geänderten oder zusätzlichen Leistungen dargestellt oder beschrieben sind und liegen diese dem Auftragnehmer noch nicht vor, hat er der Auftraggeberin dies unverzüglich nachdem die Auftraggeberin das Änderungsbegehren an ihn gerichtet hat, der Auftraggeberin dies schriftlich unter genauer Bezeichnung der benötigten Planungsunterlagen mitzuteilen.

Erstellt der Auftragnehmer das Angebot nach § 650 c Abs. 1 BGB, hat er in diesem Angebot für jede einzelne Position den Preis wie folgt aufzugliedern:

- den vermehrten oder verminderten Aufwand nach den tatsächlich erforderlichen Kosten als Einzelkosten der Teilleistung (EKT), diese wiederum aufgegliedert nach Materialkosten (tatsächlichen Anschaffungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten wie Lieferkosten und Verpackung etc., erzielte Mengenrabatte, Preisnachlässe, Gutschriften für zurückgesandte Verpackung etc., bereits vereinbarte Jahresrückvergütungen oder nachträgliche Nachlässe) und Lohnkosten (inklusive des angesetzten Stundenlohns und Zeitansatzes pro Einheit), sowie ggf. verminderte oder erhöhte Baustellengemeinkosten und Gerätekosten, sowie
- die von ihm in Ansatz gebrachten Zuschläge aufgegliedert nach Allgemeinen Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn.

Besteht die begehrte Leistungsänderung nicht lediglich in einer zusätzlichen Leistung, sondern werden hierdurch auch Leistungen des bisherigen Vertrages abgeändert (bzw. durch andere Leistungen ersetzt), sind im Angebot in einer Vergleichsbetrachtung darzulegen, welche Kosten insoweit für die unveränderte Vertragsleistung hypothetisch ohne die Leistungsänderung tatsächlich angefallen wären und welche Kosten im Vergleich hierzu aufgrund der Anordnung tatsächlich anfallen werden. Auch die hypothetischen Kosten für die unveränderte Vertragsleistung sind dabei in der vorbeschriebenen Art und Weise aufzugliedern.

Liegen die Voraussetzungen für eine Preisermittlung nach § 650 c Abs. 2 BGB vor und entscheidet sich der Auftragnehmer, dafür sein Nachtragsangebot auf Grundlage der vereinbarungsgemäß hinterlegten Urkalkulation (Auftragskalkulation vgl. Ziff. 24 dieser ZVB) zu erstellen, sind die einzelnen Positionen ebenfalls nach den Kalkulationsfaktoren Lohnkosten (Kalkulationslohn und Zeitansatz), Material-, Baustellengemein- und Gerätekosten, Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn aufzugliedern.

Soweit der Auftragnehmer für die dem Nachtragsangebot zugrundeliegenden Leistungen Nachunternehmer einsetzt, sind auch die von Nachunternehmern zu erbringenden Positionen in beiden Fällen in dieser Weise aufzugliedern und der vom Auftragnehmer darauf angebotene Hauptunternehmerzuschlag anzugeben. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Nachunternehmer ihm gegenüber verpflichtet sind, die für diese Aufgliederung der Preise erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Erstellung von etwaigen Mehrkostenanzeigen und Nachtragsangeboten erfolgt im eigenen Interesse des Auftragnehmers und begründet weder Mehrvergütungs- oder Aufwendungsersatzansprüche noch Bereicherungsansprüche oder sonstige Forderungen des Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber.

- 4.3 Kommt keine Einigung über die Höhe der Mehrvergütung zustande und ordnet der Auftraggeber die Änderung nach Ziff. 3.1 an, steht dem Auftragnehmer kein Leistungsverweigerungsrecht zu. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, bei der Berechnung von Abschlägen nach § 650 c Abs. 3 BGB vorzugehen; Voraussetzung ist, dass das Angebot des Auftragnehmers den Vorgaben nach Ziff. 4.2 entspricht. Die Rechte des Auftragnehmers wegen Zahlungsverzuges des Auftraggebers bleiben unberührt. Ebenso unberührt bleibt das Recht der Parteien, die vorläufige Höhe der Mehrvergütung gerichtlich feststellen zu lassen.

5. Vergütung bei Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten (§ 2)

Ist der Auftrag auf einen Änderungsvorschlag oder ein Nebenangebot erteilt worden, trägt der Auftragnehmer das Risiko der Vollständigkeit seines Änderungsvorschlags oder Nebenangebotes. Mit der vertraglich vereinbarten Vergütung sind alle durch den Änderungsvorschlag oder das Nebenangebot verursachte, nicht im Leistungsverzeichnis vorgesehene Leistungen abgegolten, die zur vollständigen Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden. Der Auftragnehmer übernimmt für das von ihm eingeführte Nebenangebot das Mengenermittlungsrisiko; § 2 Abs. 3 VOB/B ist somit insoweit ausgeschlossen.

6. Änderung des Mengenansatzes (§ 2 Abs. 3)

Eine Anpassung von Einheitspreisen nach § 2 Abs. 3 VOB/B bei Mengenmehrungen oder Mindermengen ist ausgeschlossen. Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

7. Ausführungsunterlagen (§ 3)

Falls bei Vertragsschluss die für die Leistungen des Auftragnehmers erforderliche Ausführungsplanung noch nicht fertiggestellt ist, hat der Auftragnehmer - entsprechend dem Baufortschritt - dem Auftraggeber den Zeitpunkt, zu dem er die nach dem Vertrag vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen benötigt, möglichst frühzeitig anzugeben, damit die Übergabe durch den Auftraggeber rechtzeitig erfolgen kann.

Fühlt sich der Auftragnehmer in der vertrags- und fristgemäßen Ausführung seiner Leistungen dadurch behindert, dass von ihm benötigte Ausführungspläne nicht rechtzeitig übergeben und/oder seine Werk- und Montageplanung nicht rechtzeitig durch das vom Auftraggeber beauftragte Planungsbüro freigegeben werden, ist er verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich unter genauer Angabe der fehlenden Pläne bzw. der nicht freigegebenen Werk- und Montageplanung schriftlich mitzuteilen, damit der Auftraggeber insoweit für Abhilfe sorgen kann.

8. Nachunternehmer (§ 4 Abs. 8)

Falls der Auftragnehmer berechtigt ist Leistungen an Nachunternehmer zu vergeben darf er Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Mindestlohn, Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistung sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekannt zu geben. Beabsichtigt der Auftragnehmer Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen (§ 4 Nr. 8 Abs.1 Satz 2).

Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt.

9. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung (§ 6)

Ist die Fortführung der Leistungen des Auftragnehmers von Vorleistungen anderer Gewerke abhängig, und fühlt sich der Auftragnehmer durch die fehlende Fertigstellung solcher Vorgewerke in der Ausführung seiner Leistung behindert, oder liegen andere Umstände vor, durch die sich der Auftragnehmer in der Ausführung seiner Leistung behindert fühlt, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über den Grund, das Ausmaß der Behinderung und die Folgen für den weiteren Bauablauf zu informieren. Unterlässt er schuldhaft die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig der Grund und das Ausmaß der Behinderung sowie deren Folgen für den weiteren Bauablauf bekannt waren; außerdem hat er den dem Auftraggeber aus der unterlassenen Anzeige entstehenden Schaden zu ersetzen. Dem bauleitenden Planungsbüro hat der Auftragnehmer gleichzeitig eine Durchschrift der Behinderungsanzeige zu übersenden.

Der Auftragnehmer kann keinen Schadens- oder Aufwendungsersatz wegen einer Bauzeitverlängerung beanspruchen, soweit ihm aus einer Anordnung des Auftraggebers zur Bauzeit (Ziffer 3.2 der ZVB) eine Vergütung nach Ziff. 4.2 der ZVB zusteht.

10. Verteilung der Gefahr (§ 7)

Anstelle von § 7 gilt die Gefahrtragungsregelung des § 644 BGB. Vom Auftraggeber dem Auftragnehmer beigestellte Baustoffe hat der Auftragnehmer gegen Diebstahl und andere Schäden zu schützen und ggf. zu versichern.

11. Kündigung (§§ 8 und 9 Abs. 1)

- 11.1 Macht der Auftragnehmer im Falle einer freien Kündigung des Auftraggebers i.S.v. § 649 BGB bzw. § 8 Abs. 1 VOB/B, einer vom Auftraggeber veranlassten einvernehmlichen Vertragsbeendigung, einer vom Auftraggeber zu vertretenden Kündigung des Auftragnehmers oder im Falle des

Selbsteintritts des Auftraggebers nach § 2 Abs. 4 VOB/B Vergütungsansprüche für nicht erbrachte Leistungen geltend, trägt der Auftragnehmer die Darlegungs- und Beweislast für seine ersparten Aufwendungen sowie für die Höhe des von ihm anderweitig erzielten Erwerbs.

Vergütung für die wegen einer Kündigung nicht erbrachten Leistungen kann der Auftragnehmer im Fall der Teilkündigung oder eines Selbsteintritts des Auftraggebers nach von § 2 Abs. 4 VOB/B nicht verlangen, wenn ihm ein gleichwertiger Ersatzauftrag angeboten wird.

- 11.2 Ist der Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages nach § 8 Abs. 3 S. 1 berechtigt, kann er die Kündigung in Abweichung von § 8 Abs. 3 S. 2 auch auf einen nicht in sich abgeschlossenen, jedoch abgrenzbaren Teil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistung beschränken. Dasselbe gilt auch im Falle einer freien Kündigung des Auftraggebers i.S.v. § 648 BGB bzw. § 8 Abs. 1 VOB/B. Vergütung für die wegen der Kündigung nicht erbrachten Leistungen kann der Auftragnehmer im Fall der freien Kündigung oder Teilkündigung nicht verlangen, wenn ihm ein gleichwertiger Ersatzauftrag angeboten wird.

12. Haftung der Vertragsparteien, Mitteilung von Bauunfällen (§ 10)

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter wegen schädigender Auswirkungen seiner Arbeiten (Schäden, Nachteilen oder Belästigungen) freizustellen. Dies gilt nicht für schädigende Auswirkungen, die trotz vertragsgemäßer Ausführung unvermeidbar sind, es sei denn, dass die schädigenden Auswirkungen auf einen Änderungsvorschlag oder ein Nebenangebot des Auftragnehmers zurückzuführen sind.

Dem Auftragnehmer bleibt der Einwand des Allein- oder Mitverschuldens des Auftraggebers erhalten, den Auftragnehmer trifft hierfür die Beweislast. Bewachung und Verwahrung der Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung usw. des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen - auch während der Arbeitsruhe - ist Sache des Auftragnehmers; der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinen Grundstücken befinden.

Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

13. Abnahme (§ 12), Mängelrechte (§ 13)

- 13.1 Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Leistung des Auftragnehmers. Ein Anspruch auf Teilabnahmen besteht nicht.

- 13.2 Es hat eine förmliche Abnahme stattzufinden, die fiktive Abnahme gem. § 12 Abs. 5 ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zur Verfügung zu stellen. § 12 Abs. 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

- 13.3 Hat der Auftraggeber die Abnahme verweigert und wünscht der Auftragnehmer die Durchführung einer Zustandsfeststellung nach § 650 g BGB, hat er dem Auftraggeber in Textform einen Terminvorschlag zu unterbreiten. Der vorgeschlagene Termin muss mindestens drei Tage nach dem Zugang des Terminvorschlages liegen. Können sich die Parteien nicht innerhalb von drei Tagen auf einen Termin einigen, kann der Auftragnehmer gem. § 650 g S. 1 BGB innerhalb angemessener Frist einen Termin einseitig bestimmen. Die einseitige Terminbestimmung gegenüber dem Auftraggeber bedarf ebenfalls der Textform; der Termin darf nicht auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen.

- 13.4 Für die Mängelrechte des Auftraggebers gilt § 13, soweit in diesen zusätzlichen Vertragsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Auftraggebers für alle Leistungen des Auftragnehmers beträgt generell 5 Jahre (Gewährleistungsfrist). Sie beginnt mit der Abnahme der vertraglich geschuldeten Leistungen. § 13 Abs. 4 Nr. 1 und 2 gelten nicht. § 13 Abs. 6 und 7 finden auf das Vertragsverhältnis keine Anwendung, an deren Stelle gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Rücktritt vom Vertrag nach § 634 Nr. 3 BGB ist nicht ausgeschlossen.

- 13.5 Nach einer Mängelrüge hat der Auftragnehmer mit der Mängelbeseitigung unverzüglich zu beginnen und die Mängel in angemessener Frist zu beseitigen; der Beginn der Mängelbeseitigungsarbeiten ist dem Auftraggeber in Textform anzuzeigen. Bei Mängelrügen nach Abnahme sind Nachbesserungsarbeiten ebenfalls förmlich abzunehmen; auch hier gilt § 12 Abs. 5 nicht. Für Nachbesserungsleistungen gilt die in diesem Vertrag vereinbarte Gewährleistungsfrist erneut.

- 13.6 Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen, wenn solange der Mangel oder die Vertragswidrigkeit besteht, die Ausführung anstehender weiterer Leistungen des Auftragnehmers oder anderer am Bau beteiligter Unternehmen nicht möglich oder mehr als nur unerheblich erschwert wird oder bei Fortführung der Arbeiten des Auftragnehmers oder anderer am Bau beteiligter Unternehmen die spätere Beseitigung des Mangels nur unter nicht nur unerheblich erhöhtem technischen oder finanziellen Aufwand, möglich wäre, z.B. nicht ohne Beschädigung später erbrachter Bauleistungen. Hat der Auftragnehmer einen solchen Mangel oder eine solche Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beseitigung eines solchen Mangels nicht nach, kann der Auftraggeber ihm eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist der AG berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, diese Mängel auf Kosten des AN durch ein anderes Unternehmen beseitigen zu lassen.

14. Abrechnung (§ 14)

Sind für die Abrechnung Feststellungen auf der Baustelle notwendig, sind sie gemeinsam vorzunehmen (gemeinsames Aufmaß); der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen. Das Aufmaß ist vor Ort an der Bauleistung aufzunehmen.

Die Beteiligung des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfanges gilt nicht als Anerkenntnis; die Beweislast dafür, dass die vom Auftragnehmer abgerechneten Leistungen und Mengen erbracht sind, verbleibt auch bei einem gemeinsamen Aufmaß beim Auftragnehmer, es sei denn, die Leistung /die Mengen sind ohne zerstörende Bauteilöffnung nicht mehr feststellbar. Aus Abrechnungszeichnungen und anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

15. Preisnachlässe (§§ 14 und 16)

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als v.H.-Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Facharbeiter- und Helferstunden. Dies gilt auch, wenn der Preisnachlass auf die Angebots- oder Auftragssumme bezogen ist.

Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

16. Rechnungen (§§ 14 und 16)

Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durlaufend zu nummerieren. In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - gegebenenfalls abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen. Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt. Zu jeder Rechnung sind leicht prüfbare Unterlagen als Leistungsnachweis beizulegen.

In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben (Kumulierte Abschlagsrechnungen). Die Prüfung von Abschlagsrechnungen und auch die Leistung von Abschlagszahlungen

stellen kein Anerkenntnis des Auftraggebers dar, weder für Mengen oder Einheitspreise noch für die Beauftragung von Zusatzleistungen oder Stundenlohnarbeiten.

17. Stundenlohnarbeiten (§ 2 Abs. 10 / § 15)

Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart worden sind. Anfahrten werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart. Die Unterschrift der Bauleitung auf Stundenlohnzetteln bedeutet lediglich, dass die Arbeiten ausgeführt wurden. Die Prüfung darüber, ob die jeweiligen Leistungen von den vereinbarten Preisen umfasst oder besonders zu vergüten sind, erfolgt im Rahmen der Schlussabrechnung. Die Unterschrift bedeutet keine Abnahme. Vereinbarungen über Stundenlohnarbeiten sind ausschließlich mit dem Auftraggeber zu treffen.

18. Abtretung (§ 16) / Aufrechnung

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden, und nur dann, wenn die Abtretung sich auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt. Teilabtretungen sind ausgeschlossen. Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen.

Der Auftragnehmer kann zwar ohne Zustimmung des Auftraggebers Geldforderungen an einen Dritten abtreten, wenn der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des HGB und das Rechtsgeschäft, das die Forderung begründet hat, für ihn ein Handelsgeschäft ist (§354 a Satz 1 HGB). Die Forderungsabtretung entfaltet aber keine Wirkung gegenüber dem Auftraggeber; er kann vielmehr weiterhin mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer Zahlungen leisten. Das gilt auch dann, wenn die Forderungsabtretung dem Auftraggeber angezeigt wird oder er anderweitig davon Kenntnis erlangt (§354 a Sätze 2 und 3 HGB). Die Aufrechnung ist nur mit vom Auftraggeber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Auftragnehmers zulässig.

19. Sicherheitsleistung (§ 17)

Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Vertragsstrafe, Mängelrechte und Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen. Sie ist nach der Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben; soweit sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht verwertet ist oder der Auftraggeber nach § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B die Sicherheit zurückhalten darf. Bis zur Übergabe der Sicherheit für Mängelrechte haftet die Sicherheit für Vertragserfüllung auch für die Mängelrechte des Auftraggebers nach Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers, jedoch maximal bis zu der Höhe, in der der Auftragnehmer auch eine Sicherheit für die Mängelrechte stellen müsste..

Die Sicherheit für Mängelrechte erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz, Vertragsstrafe sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen. Sie ist abweichend von § 17 Abs. 8 Nr. 2 nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche zurückzugeben. Die übrigen Regelungen des § 17 Abs. 8 Nr. 2 bleiben unberührt.

Entscheidet sich der Auftragnehmer, eine von ihm zu stellende Sicherheit durch selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft zu leisten, muss diese inhaltlich den Vorgaben nach Ziff. 19 der ZVB des Vertrages entsprechen.

Ist der Auftraggeber berechtigt, die vereinbarte Sicherheit vom Guthaben des Auftragnehmers einzubehalten, sind die Pflicht zur Einzahlung des einbehaltenen Betrages auf ein Sperrkonto nach § 17 Abs. 6 sowie die Verzinsungspflicht ausgeschlossen.

20. Bürgschaften (§§ 16 und 17)

Die Bürgschaft ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen. Der Bürge muss seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Die Bürgschaftsurkunden müssen folgende Erklärung des Bürgen enthalten:

- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gem. § 770 Abs. 2 BGB wird verzichtet, es sei denn die aufrechenbare Gegenforderung ist rechtskräftig festgestellt oder vom Auftraggeber nicht bestritten.
- Die Hinterlegungsbefugnis des Bürgen ist ausgeschlossen.
- Bei einer Bürgschaft zur Sicherung der Mängelrechte des Auftraggebers haftet der Bürge auch dann, wenn die Abnahme der Werkleistung nicht in der nach den Regelungen des Vertrages zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vorgesehenen Form sondern in anderer Weise erfolgt ist;
- Bei einer Bürgschaft zur Sicherung der Mängelrechte des Auftraggebers haftet der Bürge auch für solche Mängel, die der Auftraggeber sich bei der Abnahme vorbehalten hat,
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.
- Der Anspruch des Auftraggebers gegenüber dem Bürgen verjährt nicht vor der gesicherten Forderung, spätestens aber nach 30 Jahren.
- Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag ist der Ort des Bauvorhabens.

Bei Bürgschaften für Vorauszahlungen hat sich der Bürge zu verpflichten, auf erstes Anfordern an den Auftraggeber zu zahlen. Zudem muss die Bürgschaft die Erklärung enthalten, dass sich die Bürgschaft nur um die Beträge reduziert, um die vereinbarungsgemäß die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen anzurechnen ist. Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Stoffe, Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind und der von der Vorauszahlung umfasste Leistungsstand erreicht ist.

21. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand gelten nicht.

22. Versicherungsschutz

Der Auftragnehmer hat eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen. Die geforderte Deckungssumme ergibt sich aus den Besonderen Vertragsbedingungen. Der Abschluss der vorgenannten Versicherung ist dem Auftraggeber vor Baubeginn durch Übersendung von Kopien der Policen und der Versicherungsbedingungen unaufgefordert zu belegen. Auf Anforderung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer zudem verpflichtet, in angemessenen Abständen das Weiterbestehen des Versicherungsvertrages durch Bestätigung des Haftpflichtversicherers nachzuweisen.

23. Baustellenreinigung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, täglich die Baustelle auf seine Kosten zu säubern, d. h. der bei Ausführung seiner Leistungen angefallene Schutt (Abfälle und Verpackungsmaterial) ist zu sammeln und abzufahren, ferner sind durch Fahrzeuge des Auftragnehmers oder seiner Lieferanten und Nachunternehmer verunreinigte Gehwege, Straßen und Zufahrten sofort zu reinigen. Die Baustelle ist stets in gut aufgeräumtem Zustand zu halten. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen erfolgt die Säuberung nach erfolgloser Nachfristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers.

24. Zu übergebende Unterlagen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich nach Vertragsschluss die Auftragskalkulation für die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Einheitspreise dem Auftraggeber zu übergeben. Diese hat alle maßgeblichen Kalkulationsfaktoren (z. B. Lohn, Material, allgemeine Geschäftskosten,

Baustellengemeinkosten, Wagnis, Gewinn) aufzuführen. Bis zur Vorlage der Auftragskalkulation kann der Auftraggeber von dem Guthaben des Auftragnehmers auf Abschlagszahlungen einen Betrag in Höhe von 3% der vorläufigen Auftragssumme zurückbehalten.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber eine Freistellungserklärung des Finanzamtes über die Bauabzugssteuer zu übergeben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen möglichen Widerruf der Freistellungserklärung dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Ebenso ist er verpflichtet, rechtzeitig vor Ablauf der zeitlichen Befristung der Freistellungserklärung, dem Auftraggeber eine Anschluss-Freistellungserklärung zu übergeben. Jeder Rechnung ist eine Kopie der Freistellungsbescheinigung beizufügen.

25. Vertragsänderungen, Gerichtsstand

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform, auch eine Vereinbarung über den Ausschluss dieses Schriftformerfordernisses. Liegen bei den Vertragspartnern die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung vor, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Ort des Bauvorhabens.

26. Besonderheiten bei Verträgen über herzustellende bewegliche Sachen mit Montage- oder Einbauverpflichtung

Besteht der Leistungsinhalt des Auftragnehmers in der Herstellung, Erzeugung oder Lieferung beweglicher Sachen, die er am Gebäude montieren und / oder in das Gebäude einzubauen hat und steht bei einer Gesamtbetrachtung des Leistungsinhalts die Eigentumsverschaffung an den beweglichen Sachen im Verhältnis zur Montage- bzw. Einbauverpflichtung im Vordergrund, gelten soweit zwischen den Parteien, insbesondere in diesen ZVB, nichts anderes oder abweichendes vereinbart ist, die Regelungen der VOB/B entsprechend. Speziell gilt für den Fall eines solchen Vertrages, folgendes:

26.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet die Gesamtleistung des Auftragnehmers, also die hergestellten, erzeugten und / oder gelieferten beweglichen Sachen sowie die Montage bzw. Einbauleistung körperlich entgegenzunehmen und zu erklären, dass sie die Leistung des Auftragnehmers als im Wesentlichen vertragsgemäß anerkennt. Diese Entgegennahme und Erklärung zusammen werden nach diesem Vertrag als Abnahme bezeichnet. Der Auftraggeber kann diese Abnahme wegen wesentlicher Mängel bis zur Beseitigung verweigern. Dieser Abnahme steht es gleich, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Fertigstellung der Leistung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Der Auftraggeber ist zu dieser Abnahme erst nach vollständiger Fertigstellung der gesamten vom Auftragnehmer nach diesem Vertrag geschuldeten Leistung inklusive der Montage- bzw. Einbauleistung verpflichtet.

26.2 Für die Abnahme gelten ansonsten auch die Regelungen dieses Vertrages, insbesondere die in Ziff. 13.1 und 13.2 der ZVB. Vom Auftragnehmer durchgeführte Mängelbeseitigungsarbeiten sind ebenfalls abzunehmen. Ziff. 13.5 der ZVB gilt entsprechend.

26.3 Die Gefahr für den zufälligen Untergang oder die zufällige Verschlechterung der vom Auftragnehmer herzustellenden, zu erzeugenden, zu liefernden und zu montierenden bzw. einzubauenden Sachen geht erst mit der Abnahmeerklärung nach Ziff. 26.1 der ZVB auf den Auftraggeber über. Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Für den zufälligen Untergang und eine zufällige Verschlechterung eines vom Auftraggeber gelieferten Stoffes ist der Auftragnehmer nicht verantwortlich.

Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Stoffe zur Erstellung seiner Leistungen zur Verfügung, hat der Auftragnehmer diese sorgfältig auf ihre Eignung für den vorgesehenen Zweck zu prüfen. Hat er Bedenken gegen die Eignung der zur Verfügung gestellten Stoffe, hat er diese dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. § 4 Abs. 3 VOB/B gilt entsprechend. Der Auftragnehmer kann sich nicht auf den Ausschluss der Mängelrechte gem. § 650 Satz 2 i.V.m. § 442 Abs. 1 Satz 1 BGB berufen, wenn der Mangel der von der Auftraggeberin gelieferten Stoffe für ihn erkennbar war und er den Auftraggeber nicht auf seine Bedenken hingewiesen hat.

26.4 Die Beweislast für die Mangelfreiheit seiner Leistung trägt der Auftragnehmer bis zur Abnahme nach Ziff. 26.1 der ZVB.

26.5 Die Verjährungsfrist für die Mängelrechte des Auftraggebers beginnt erst nach erfolgter Abnahme gem. Ziff. 26.1. Ansonsten gelten für die Verjährung der Mängelrechte die Regelungen dieses Vertrages, insbesondere Ziff. 13.3 der ZVB.

26.6 Werden Mängel an den vom Auftragnehmer hergestellten, erzeugten und gelieferten beweglichen Sachen erst nach deren Einbau im Gebäude festgestellt, gehört zur Nacherfüllungspflicht des Auftragnehmers auch der Ausbau der mangelhaften und Wiedereinbau einer mangelfreien Sache auf seine Kosten, wenn zur Nacherfüllung Aus- und Wiedereinbau erforderlich sind.

Zu den Mängelansprüchen des Auftraggebers gehört auch, dass der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen kann, wenn der Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt; der Auftraggeber kann in diesem Fall vom Auftragnehmer einen Vorschuss für die voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten verlangen. Es gelten Ziff. 13.3 und 13.5 der ZVB entsprechend.

26.7 Der Auftragnehmer hat die von ihm hergestellten bzw. erzeugten beweglichen Sachen erst unmittelbar vor Montage bzw. Einbau am Gebäude auf die Baustelle anzuliefern und unverzüglich zu montieren. Der Auftragnehmer hat die von ihm hergestellten bzw. erzeugten beweglichen Sachen unmittelbar vor dem Transport zur Baustelle auf erkennbare Mängel zu prüfen und durch sorgfältige, für die Art der Sache und des Transportes geeignete Schutzvorkehrungen, insbesondere Verpackung, vor Transportschäden zu schützen. Die Prüfung auf erkennbare Mängel umfasst eine Sichtkontrolle der Sachen und, wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen von Mängeln erkennbar sind, alle aus Sicht eines sorgfältigen Kaufmanns erforderlichen näheren Untersuchungen. Nach Anlieferung der Sachen auf der Baustelle hat der Auftragnehmer die Sachen erneut auf erkennbare Mängel, Falsch- oder Zuweniglieferung und Transportschäden sorgfältig zu prüfen; hierbei hat er die Transportbegleitscheine, insbesondere Lieferscheine auf Übereinstimmung mit den angelieferten Sachen zu kontrollieren. Erkannte Mängel, Falsch- oder Zuweniglieferungen und Schäden an den Sachen hat er dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Aufwendungen des Auftragnehmers für diese Prüfung und ggf. Anzeige an den Auftraggeber sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

26.8 Der Auftraggeber ist erst nach vollständiger Montage bzw. Einbau aller vom Auftragnehmer hergestellter beweglicher Sachen im Rahmen der Abnahme nach Ziff. 26.1 ZVB auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen. Diese Prüfung beschränkt sich auf eine Sichtkontrolle auf offenkundige Mängel und Schäden. Eine Funktionskontrolle braucht nicht zu erfolgen. Bei der Abnahme erkannte Mängel muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Rahmen der Abnahme anzeigen. Findet die Abnahme in Abwesenheit des Auftragnehmers oder eines Vertreters des Auftragnehmers statt, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer bei der Abnahme erkannte Mängel binnen einer Woche nach der Abnahme anzuzeigen. Kommt die Auftraggeberin den Verpflichtungen dieses Absatzes nach, behält sie sämtliche Rechte, die aus einer fehlerhaften Leistung des Auftragnehmers, insbesondere aus Mängeln resultieren.

Für erst nach der Abnahme erkannte Mängel behält der Auftraggeber seine Rechte auch dann, wenn er diese Mängel dem Auftragnehmer nicht unverzüglich anzeigt.

- 26.9 Soweit zwischen den Parteien nicht etwas anderes vereinbart ist, wird die Vergütung des Auftragnehmers erst nach Abnahme nach Ziff. 26.1 ZVB, Vorlage einer prüfbaren Schlussrechnung und alsbald nach Prüfung und Feststellung der Schlussrechnung, spätestens innerhalb von einem Monat nach Zugang fällig. Es gilt § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B entsprechend. Der Auftragnehmer hat jedoch einen Anspruch auf Abschlagszahlungen entsprechend § 16 Abs. 1 VOB/B. Ansonsten gelten für die Vergütung und Zahlung die Regelungen des Vertrages.